

herausgegeben wird, der sich auch als Redacteur genannt hat; nur in der Nummer 37. ist Carl Doulin als alleiniger verantwortlicher Redacteur bezeichnet, weshalb die Anklage auch gegen diesen erhoben ist. Nach ihrem wesentlichen Inhalte stützte sich die Anklage auf §. 11. des Preßgesetzes, welcher lautet: „Wer eine Zeitung oder Zeitschrift in monatlichen oder kürzeren, wenn auch unregelmäßigen Fristen herausgeben will, ist verpflichtet, vor der Herausgabe eine Cautionspflicht zu bestellen.“ Dieselbe beträgt nach den §§ 12. und 13. für Breslau 2500 \mathfrak{f} . Während das Preßgesetz die Cautionspflicht hinstellt, läßt es im §. 17. einige Ausnahmen zu und bestimmt, daß von der Cautionspflicht befreit sein sollen: „periodische Druckschriften, welche lediglich amtliche Bekanntmachungen, Familiennachrichten, Anzeigen aus dem Gewerbeverkehr, über öffentliche Vergnügungen, Verkäufe, gestohlene, verlorene oder gefundene Sachen oder ähnliche Nachrichten des täglichen Verkehrs enthalten oder, unter Ausschluß aller politischen und socialen Fragen, für rein wissenschaftliche, technische oder gewerbliche Gegenstände bestimmt sind.“ Die Anklage behauptete, daß die genannte Zeitschrift nach ihrem Inhalt und der Art der Behandlung ihres Stoffes nicht unter diese Ausnahmen falle, sie bespreche zwar Theaterzustände und Leistungen von Schauspielern und Sängern, bringe daneben aber auch und hauptsächlich in der Rundschau und dem Feuilleton Anekdoten, Erzählungen, Nachrichten über strafgerichtliche Untersuchungen, ganze Gerichtsverhandlungen und dergleichen mehr. Daß die darin behandelten oder als handelnd aufgeführten Personen Schauspieler und Schriftsteller seien, rechtfertige nicht die Aufnahme dieser Artikel, welche weder rein wissenschaftliche, noch rein technische, noch rein gewerbliche Mittheilungen enthalten, in ein cautionsfreies Blatt. Die Anklage bezog sich zum Beweise ihrer Behauptungen nur auf die bis sechs Monate vor ihrer Erhebung erschienenen Nummern 19 bis 45 der Theaterzeitung, da in Betreff der vorhergehenden Nummern die Verjährung eingetreten sei.

Der Angeklagte Doulin war nicht erschienen; der Literat Meyer ließ sich auf die Anklage dahin aus, daß das von ihm redigirte Blatt bisher unangefochten bestanden habe, so daß er bei Aufnahme der incriminirenden Artikel im guten Glauben gewesen sei, daß sie den Charakter des Blattes als eines cautionsfreien nicht zu ändern vermögen; er habe sich, wie er glaube, immer in den Schranken des §. 17. des Preßgesetzes gehalten. Es erfolgte hierauf die Verlesung der einzelnen in der Anklage angezogenen Artikel. Demnächst nahm der Staatsanwalt (Assessor Thilo) das Wort. Bei Beurtheilung des vorliegenden Preßvergehens komme es zuvörderst auf die Interpretation des §. 17. des Preßgesetzes an; er leugne nicht, daß dieselbe ihre Schwierigkeit habe und zu Bedenken Anlaß geben könne, wie weit der Begriff des Wissenschaftlichen, Technischen und Gewerblichen auszudehnen. Jedoch fänden diese Bedenken, welche aus der Bezeichnung der cautionsfreien periodischen Blätter entstehen, ihre Erledigung in der Erwägung, daß die Form der Behandlung des Gegenstandes einen sichern Maßstab an die Hand gebe. Verlasse der Herausgeber den Boden des rein Wissenschaftlichen, rein Technischen, so unterliege seine Zeitschrift der Cautionspflicht, ohne daß es natürlich auf die lediglich von ihm ausgehende Bestimmung der Tendenz des Blattes ankommen könne. Dies sei auch sowohl in den Commissionen als in den Plenarsitzungen beider Kammern bei den Berathungen über das Preßgesetz hervorgehoben worden. Uebergehend zur Beurtheilung der einzelnen incriminirenden Artikel wird ausgeführt, daß die in Rede stehende Zeitschrift in ihrer Ganzheit nichts weiter als ein Local-Unterhaltungsblatt sei und sein solle, welches zur Verdeckung seines Wesens auch einige Theater-Kritiken bringe. Dergleichen Unterhaltungsblätter ge-

hörten aber in die Kategorie der belletristischen Zeitschriften, welche ausdrücklich bei der Berathung des Preßgesetzes, ebenso wie die Blätter kirchlichen und religiösen Inhalts, als von der Cautionsfreiheit ausgeschlossen bezeichnet worden seien. Auch habe das Ober-Tribunal bereits ausgesprochen, daß die Cautionspflicht periodischer Blätter durch Innehaltung der vom Gesetze nach den Gegenständen gezogenen bestimmten Grenzen, nicht durch den Grundsatz der Ausschließung der politischen und socialen Fragen bedingt werde. Die Staatsanwaltschaft erachtete die Herausgabe jeder einzelnen angezogenen Nummer von 19 bis 45 als eine selbständige strafbare Handlung, indem der Herausgeber, wenn er cautionspflichtige Artikel darin habe bringen wollen, vorher die gesetzliche Cautionspflicht habe erlegen müssen, und beantragte, da nach dem Gesetze vom 9. März 1853 der Richter im Falle der realen Concurrenz von dem die Regel bildenden Summiren aller durch die Einzelhandlungen verwirkten Strafen nur bei Freiheitsstrafen, nicht bei Geldbußen abgehen könne, gegen den Angeklagten Meyer eine Gefängnißstrafe von 6 Wochen, gegen Doulin das niedrigste Maß einer einmaligen Uebertretung, eine Geldbuße von 20 \mathfrak{f} . Der Vertheidiger führte aus, daß der klare Wortlaut des §. 17. des Preßgesetzes für seinen Clienten Meyer spreche, welcher die Cautionspflicht von dem Gegenstande abhängig mache, zu dessen Behandlung die betreffende Zeitschrift bestimmt sei; bei diesem klaren Gesetzeslaute könne es auf Kammerverhandlungen gar nicht ankommen; übrigens habe sich die Zeitschrift „Theater-Zeitung“ innerhalb der Besprechung von Theater-Verhältnissen gehalten. Außerdem sei die Redaction einer Zeitung eine continuirliche Handlung, welche nur mit jeder Nummer nach Außen hin zur Erscheinung komme, es könne also schlimmsten Falles nur von einem fortgesetzten Preßvergehen die Rede sein; er beantragte die Freisprechung, eventuell nur eine Geldbuße von 20 \mathfrak{f} zu erkennen. Der Gerichtshof sprach beide Angeklagte frei, indem er ausführte, daß die in der Anklage bezeichneten Artikel sich auf Theater und Kunst beziehen, also nicht außerhalb der Grenzen einer cautionsfreien Zeitung liegen. (Schles. Ztg.)

O. A. Schulz, *Allgemeines Adressbuch für den deutschen Buchhandel, den Antiquar-, Musikalien-, Kunst- und Landkarten-Handel und verwandte Geschäftszweige.* 1861. Bearbeitet und herausgegeben von Hermann Schulz und Theodor Thomas. Mit Friedr. Vieweg's Bildniss. gr. 8. (XX, 260 u. 161 S. mit einem Buchhändler-Almanach auf das Jahr 1861.) Leipzig, Schulz.

Die neuen Herausgeber des geschätzten Adressbuchs haben die Fortsetzung desselben mit dem löblichen Bestreben angetreten, es in dem bewährten Sinn und Geiste ihres Vorgängers auf der Höhe der Zeit zu erhalten und durch unverminderten Aufwand von Fleiß und Gewissenhaftigkeit soweit als möglich allen Anforderungen zu genügen. Daher soll in der ursprünglichen Anlage nichts geändert werden, und nur neue Steine, wie sie aus dem geschäftlichen Fortschritt sich entwickeln, wollen sie hinzutragen, um das Werk immer vollkommener zu machen. So ist gleich der vorliegende 23. Jahrgang wieder mehrfach bereichert, worunter namentlich der Buchhändler-Almanach dankende Erwähnung verdient. Für solche Pietät gegen den entschlafenen Begründer des Adressbuchs, wie auch für den außerordentlichen Fleiß, womit sie im Interesse der ununterbrochenen Fortsetzung sich der unvorgesehenen Arbeit unterzogen haben, verdienen die Herausgeber die allgemeine Anerkennung der betheiligten Geschäftszweige. Wir wünschen ihnen für ihr verdienstliches Werk die fortdauernde Theilnahme des Publicums, um in dieser Zierde des deutschen Buchhandels — wie sie bescheiden sagen — dem heimgegangenen Schulz ein ehrendes Gedächtniß über das Grab hinaus erhalten zu sehen.